

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 108.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Universität Paderborn vom 30. April 2012 (AM.Uni.Pb. 09/12), geändert durch die Satzung vom 12. August 2013 (AM.Uni.Pb. 60/13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den Masterstudiengang Elektrotechnik kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt,
2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss Studienanteile in den folgenden Bereichen beinhalten:

Höhere Mathematik – mindestens 24 LP

Signaltheorie – mindestens 4 LP

Systemtheorie – mindestens 4 LP

Feldtheorie – mindestens 5 LP

Elektromagnetische Wellen – mindestens 5 LP

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Anforderungen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studien dürfen 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.“

- b) Die früheren Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bewertet sind“ die Wörter „und/oder die vorgesehene Studienleistung bzw. vorgesehenen Studienleistungen jeweils erbracht sind.“ gestrichen.

- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angehängt:

„Als Voraussetzung zur Teilnahme an Modulprüfungen können zu erbringende Studienleistungen vorgesehen sein. Näheres ist in Anhang II geregelt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung (außer in den Modulen Studium generale und Master-Arbeit) und kann im Einzelfall aus veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen bestehen, die hier durchgängig „Prüfung“ genannt werden. Die Prüfungen werden in der Regel in Form mündlicher Prüfungen oder als schriftliche Klausurarbeiten durchgeführt. Die Prüfungen sind darüber hinaus auch in Alternativformen wie Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten, Kolloquien oder ähnlichem möglich. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einer einzelnen Kandidatin oder eines einzelnen Kandidaten deutlich zu unterscheiden und zu bewerten sein. Nähere Regelungen zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungen finden sich in den §§ 6, 7, 7a und 18 sowie in der Modulliste im Anhang II. Sofern Rahmenvorgaben enthalten sind, wird spätestens in der ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfen-

den festgelegt, wie Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im Campus-Management-System oder durch Aushang.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Bewertung die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“

4. § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

b) Dem Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Die Anzahl der Ersetzungsmöglichkeiten sowie die Anzahl der Wiederholungen sind nicht beschränkt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
 - (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
 - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
 - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
 - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„ (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Absatz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, die in ihrem Bachelorstudiengang bei abgeschlossenem ersten Studienabschnitt mindestens 152 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs Elektrotechnik im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang Elektrotechnik möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik zu erhalten.“

- b) Die früheren Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 (neu) werden die Wörter „einer Auflage gem. § 2 Abs. 3“ durch „einer Einschreibung mit Auflagen gemäß § 2 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Ziffer 5 wird das Wort „Studienleistungen“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird im Text zwischen Ziffer 7 und Ziffer 8 das Wort „Studienleistungen“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 + 2 und die Prüfungsleistungen nach § 16 Absatz 3 Nr. 3 - 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wurden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Dabei bleibt die Note für das Studium generale nach § 16 Absatz 3 Nr. 5 unberücksichtigt.“
9. Im Anhang III werden in Satz 2 die Wörter „fachbezogener Qualifikationen“ gestrichen und durch „führungsbezogener Qualifikationen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 09. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 11. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819